

durch den Sowjet-Kongreß am 6. Juli 1923 bestätigt, — d. h., fünfeinhalb Jahre nach der Oktoberrevolution. Die Völker Rußlands standen längst nicht mehr bewaffnet da, jeden Augenblick darauf gefaßt, ihre Rechte verteidigen zu müssen, — und umgekehrt hatte die zentrale Macht sich gefestigt, denn sie sah sich nicht mehr von allen Seiten von Todesgefahr bedroht: — dennoch wurde die Magna Charta der nationalen Rechte bestätigt, ohne daß von irgendwelcher Seite Einspruch erhoben worden wäre.

Die in der Konstitution formulierten Ziele der Sowjetunion sind folgende: „... gegenseitiges Vertrauen und Friede, nationale Freiheit und Gleichheit, friedliches Zusammenleben und brüderlich gemeinsame Arbeit der Völker... Der Volkswille der Sowjetrepubliken... ist sichere Bürgschaft dafür, daß diese Union eine freiwillige Vereinigung gleichberechtigter Völker ist, daß jeder Republik das Recht des freiwilligen Austritts aus der Union zusteht.“

Beim ersten Blick auf die Karte von Sowjetrußland fällt das Übergewicht eines der Sowjetstaaten über alle anderen auf: die Russische Sowjetrepublik (R.S.F.S.R.) übertrifft an Größe mehrfach alle übrigen zusammengenommen. In der Tat stehen der Russischen Sowjetrepublik, die einem Flächenraum von 20 173 000 qkm einnimmt und (1920) 98 095 000 Einwohner zählt, folgende Ziffern gegenüber:

	qkm	Einwohner
Ukrainische Soz. Sowj.-Rep.	442 000	26 765 000
Weißruthenische ..	60 000	1 634 000
Transkaukasische ..	bestehend aus:	
Georgien	73 000	2 471 000
Aserbeidjan	86 000	2 096 000
Armenien	26 000	1 214 000
Im ganzen	687 000	34 180 000

Das Gleichgewicht wird jedoch bis zu einem gewissen Grade dadurch wiederhergestellt, daß das Prinzip der Selbstbestimmung auch in bezug auf die Russische Sozialistische Förderative Sowjetrepublik selber (R.S.F.S.R.) durchaus gewahrt ist. Außer ihrem, aus 54 großrussischen Gouvernements (fast alle mit neuen Grenzen) bestehenden ursprünglichen Kern, sind noch neun „autonome Republiken“ (Baschkirien, Burjatien, Daghestan, Jakutien, Karelien, Kirgisien, die Krim, die Tatarei, Turkestan) und 15 „autonome Gebiete“ in die R.S.F.S.R. mit einbegriffen.

Gegenwärtig ist die Bergrepublik ((Nordkaukasus) in zwei autonome Gebiete: Ossetien und Inguschetien, und in den autonomen Bezirk Ssunschen geteilt worden. Außerdem ist auf dem Territorium von Ukraina eine neue „Moldauische Autonome Soz. Sow.-Republik“ gebildet.

Beträchtliche Änderungen in dem Bestand der Sowjetunion hat die eben beendete Zweite Session des Zentralen Exekutivkomitees SSSR, gebracht, die die Resolution des Zentralen Exekutivkomitees

der Turkestanischen autonomen Sowjetunion und der RSFSR, betreffs der Einteilung der Turkestanischen Sowjetunion nach den Grundsätzen der Selbstbestimmung der Nationalitäten, sowie die Resolution der Bucharischen und Choresmischen Regierungen betreffs ihres Zusammenschlusses mit ihren Rassenverwandten, die die Turkestanische Sowjetunion bevölkern, — bestätigte.

Auf diese Weise bilden sich auf dem Territorium von Mittelasien, anstatt der bisher existierenden Turkestanischen autonomen Sowjetunion, die zum Bestand der RSFSR. gehörte, sowie der Bucharischen und Choresmischen Sowjetrepubliken, folgende Republiken und autonome Gebiete:

1. die Turkmenische Sozialist. Sowjetrepublik;
2. die Usbekische Soz. Sowjetrepublik;
3. die autonome Takjikische Soz. Sowjetrepublik;
4. die autonome Kara-Kirgisische Soz. Sowjetrepublik.

Die beiden ersten Republiken werden in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken „auf vertraglicher Grundlage“ eingeschlossen, d. h. sie werden Mitglieder der föderativen Union, mit gleichen Rechten wie die RSFSR., Weißrußland, Ukraine und die Transkaukasische Föderation. Die sozialistische Bucharische und die Choresmische Republik hingegen, die bislang nicht zum Bestande der Sowjetunion gehörten, sind mit derselben verschmolzen.

In der „Zweiten Kammer“ des höchsten Organes der Union, (des Zentralen Exekutiv-Komitees), im Rate der Nationen, sind alle autonomen und Unionsrepubliken gleichmäßig, mit je 5 Deputierten vertreten; die autonomen Gebiete besitzen ebenfalls das Recht unmittelbarer Vertretung, obgleich sie nur je einen Delegierten in den Rat der Nationen entsenden.

Die der Sowjetföderation zugrunde liegende nationale Selbstbestimmung muß der Hebung des wirtschaftlichen und kulturellen Wohlstandes der ganzen Sowjetunion dienen. Die Initiative der Völker, die eine staatliche Selbständigkeit (Autonomie) erlangt haben, muß in erster Linie der bestmöglichen Ausnutzung jener unerschöpflichen Naturschätze dienen, die im Inneren Sibiriens, Turkestans, des Kaukasus und anderer russischer Gebiete verborgen liegen und deren Exploitation die Völker, die jetzt noch die elementarsten Segnungen der Kultur entbehren, mit unglaublicher Geschwindigkeit vorwärts bringen wird.

Die jungen nationalen Neubildungen fordern gegenwärtig noch ausnehmend schwerwiegende Opfer vom russischen Staat. Es wird viel von einem „roten Imperialismus“ gesprochen. Aber die wenigsten wissen, daß Lenins Lieblingsidee die der Hilfe war, die ein starkes Volk uneigennützig und von Herzen einem schwächeren Volke erweisen muß. Und um dies Vermächtnis zu erfüllen, kürzt die Regierung gegenwärtig, bei der Knappheit des Staatsbudgets, die zur Befriedigung anderer Be-